



Marktheidenfeld, 9. Mai 2018

Beurlaubungen vom Unterricht

Die Verfassung des Freistaates Bayern sowie das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) legen fest, dass alle Kinder, die „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ im Freistaat haben, **einer 12-jährigen Schulpflicht** unterliegen. Insbesondere die Eltern minderjähriger Kinder haben dafür Sorge zu tragen, dass diese der Schulpflicht nachkommen.

Wir gehen deshalb davon aus, dass Sie bereits vor der Stellung eines Antrages auf Beurlaubung sorgfältig geprüft haben, ob dieser **Unterrichtsausfall tatsächlich unvermeidbar** ist. Einen Antrag auf Beurlaubung stellen einzig und allein die Erziehungsberechtigten per ClaXss (oder in Papierform). Der Antrag für letzteres Verfahren liegt in der Schule neben dem Eingang zum Sekretariat aus oder ist über unsere Homepage herunterladbar.

Dennoch geben wir hier noch einige Hinweise zu Verfahrensweisen bei der Genehmigung, insbesondere zu welchen Gelegenheiten eine Beurlaubung aus unserer Sicht statthaft ist oder eben auch nicht.

Grundsätzlich kann nicht beurlaubt werden, wenn am Tag der Beurlaubung ein angekündigter Leistungsnachweis stattfindet (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Projektprüfung).

Arztbesuche, Führerschein

Grundsätzlich werden Beurlaubungen nur genehmigt, wenn sie einen Beitrag zum Wohle oder zur Entwicklung des Kindes direkt darstellen, also für z. B. Arztbesuche, die **nachweislich nicht am Nachmittag** durchführbar sind. Dasselbe gilt mit Einschränkungen für Führerscheinprüfungen. Bitte streben Sie hier in eigener Verantwortlichkeit **Prüfungszeiträume in den Ferien** oder am Nachmittag an. Zur Vermeidung längerer Ausfallzeiten ist es auch sinnvoll, eine Fahrschule zu wählen, die ihre theoretischen Prüfungen in Marktheidenfeld abhält, sodass ihr Kind unmittelbar nach der Prüfung wieder zum Unterricht erscheinen kann. Beurlaubungen für **Fahr- oder Theoriestunden** sind grundsätzlich nicht möglich.

Sportveranstaltungen (Wettkämpfe)

Viele unserer Kinder betätigen sich sportlich und dies auch überaus erfolgreich. Ist erst einmal ein regionales oder gar überregionales Niveau erreicht, finden Wettkämpfe oder Trainingslehrgänge auch häufig während der Schulzeit statt. Im Sinne der Förderung des Spitzensports genehmigen wir die Teilnahme unter der Voraussetzung der Vorlage einer entsprechenden **Einladung** mindestens **des Landessportverbands**.

Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten

Eine Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten ist im KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 geregelt. Da es in den letzten Jahren vermehrt zu Unklarheiten und Vermeidungen kam, legen wir folgende Beurlaubungsmöglichkeiten fest:

Firmung: 1 Tag am Tag der Firmung (auch wenn Firmung um 17:00 Uhr, aber: ist das unvermeidbar?)



Konfirmation: 1 Tag (ggf. der Nachmittag am Vortag) zur Teilnahme an der Präparanden-Rüstzeit („Konfi-Camp“) und 1 Tag am Tag nach der Konfirmation (aber: ist das unvermeidbar?)

Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler können an folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft beurlaubt werden (Bekanntmachung II.1-BS 4321-6a.79 304 vom 07.07.2015):

jüdische Feiertage:

- Osterfest
- Wochenfest
- Laubhüttenfest
- Neujahrsfest
- Versöhnungstag

christlich-orthodoxe Feiertage:

- Karfreitag und –samstag
- Ostermontag
- Pfingstmontag
- erster Weihnachtstag
- Fest der Theophanie
- Christi Himmelfahrt

muslimische Feiertage:

- Ramazan Bayrami
- Kurban Bayrami

Näheres hierzu (u. a. Termine): <https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/ferientermine.html>

Familienfeiern, Urlaubsreisen

Zum Anlass einer Familienfeier wird nur noch in sehr engen Grenzen, wenn der Anlass ein direkt das Kind betreffender ist, eine Genehmigung erteilt. Der zwischenzeitlich weit verbreitete Wunsch nach Beurlaubung zur (standesamtlichen) Hochzeit eines Onkels oder einer Tante ist z. B. keine ausreichende Begründung mehr. Auch und insbesondere nicht, wenn eine längere An- oder Rückreise Grund für eine Beurlaubung sein sollte. Es sollte für die Ausrichter klar sein, dass Kinder Familienangehöriger der Schulpflicht unterliegen. Bitte machen Sie dies bereits bei der Planung klar.

Keinesfalls wird einem Beurlaubungsanspruch entsprochen, wenn der Grund ein in die Schulzeit fallender Antritt einer Urlaubsreise oder eine in die Schulzeit fallende Rückkunft einer Urlaubsreise sein sollte. Dies gilt ebenfalls für Familienzusammenkünfte während der Unterrichtszeit.

Sog. „Girls‘ bzw. Boys‘ Day“

Eine Beurlaubung erfolgt auf Antrag. Wir genehmigen eine Beurlaubung nur in der 7. und 8. Jahrgangsstufe.

Brückentage

Brückentage stellen keinen Anlass für eine Beurlaubung dar. Für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 besteht sogar eine **Attestpflicht** für das Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen.

Externer Qualifizierender Mittelschulabschluss

Während der Prüfungen ist ihr Kind in erster Linie dennoch Schüler unserer Schule. Das bedeutet, dass Ihr Kind natürlich für die Teilnahme an den Prüfungen beurlaubt wird, danach aber baldmöglichst zur Teilnahme am Realschulunterricht zurückkehrt.



Um exakt planen zu können, legen Sie bitte dem Beurlaubungsantrag eine Kopie des **Schreibens der Mittelschule** bei, aus dem die Prüfungszeiträume exakt hervorgehen.

Zusammenfassung

Beurlaubungsgrund	Genehmigung			Maßnahme
	ja	Er- mes- sen	nein	
Arztbesuch	x			wenn möglich am Nachmittag
Führerscheinprüfung		x		Ferienzeitraum oder Nachmittag
Fahr- oder Theoriestunde			x	
Sportveranstaltung		x		(über)regional, Einladung mindestens des Landessportverbandes liegt vor, „Profi-Ebene“
religiöse Pflichten	x			siehe Homepage
Familienfeiern			x	ausnahmsweise nur, wenn sie das Kind direkt betreffen (z. B. Heirat eines Elternteils)
Urlaubsreisen			x	
„Brückentage“			x	
Schnupperstunden an anderen Schulen (Schulartwechsel)			x	Besuch des Tages der offenen Türe der in Frage kommenden Schule
Probe„arbeiten“			x	Vereinbaren Sie Nachmittage oder Ferientermine
„Girls‘ bzw. Boys‘ Day“	x			nur 7. und 8. Jahrgangsstufe
Externer Qualifizierender Mittelschulabschluss	x			für den Zeitraum der Prüfung, danach sofortige Rückkehr an die Realschule

Denken Sie bitte daran, einen **Antrag auf Beurlaubung** so rechtzeitig zu stellen (wenigstens **drei Tag vor dem genannten Beurlaubungstag!**), dass die Schule noch reagieren und ggf. mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann. Das unentschuldigte Fernbleiben im Falle eine Leistungsnachweises müsste unter Umständen entsprechend gewertet werden.